



Gemeindeamt des Kantons Zürich
Wilhelmstrasse 10
8090 Zürich

Per E-Mail: gemenderecht.gaz@ji.zh.ch

Zürich, 4. Juli 2013

Vernehmlassungsantwort der SP Kanton Zürich zur Teilrevision der kantonalen Bürgerrechtsverordnung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Graf
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dieser Teilrevision Stellung nehmen zu können. Diese Stellungnahme wurde von einer Arbeitsgruppe erarbeitet und von der Geschäftsleitung der SP Kanton Zürich verabschiedet.

Allgemeines

Die Notwendigkeit, die Verordnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichtes anzupassen, ist für uns gegeben. Gerne hätten wir auch bereits über eine neue Auflage des Bürgerrechtsgesetzes diskutiert. Den meisten der ins Auge gefassten Anpassungen der Verordnung können wir zustimmen. Zu einigen Punkten nehmen wir aber gerne Stellung:

§ 4 Abs. 2

Hier drängt sich eine Veränderung auf: Die Wohndauer soll nur bis zum Anfang des Verfahrens gelten. Der Satz «Sie muss bis zum Entscheid fortbestehen» soll gestrichen werden. Denn Erfahrungen haben gezeigt, dass aus diesem Punkt GesuchstellerInnen unnötige Vorschriften gemacht werden.

§ 5 Abs. 2 und § 20 Abs. 2 lit. f

Betreibungsregisterauszüge werden neu für 5 statt wie bisher für 3 Jahre gefordert. Diese Verschärfung ist unnötig und wird auch nicht begründet. Die Frist soll wie bisher für 3 Jahre gelten.

§ 6

Gemäss der bisherigen Verordnung galt der Ruf eines Bewerbers in der Regel als unbescholten, wenn Strafregisterauszüge keine Einträge von Bedeutung enthielten. Gemäss dem Vernehmlassungsentwurf dürfen neu Strafregisterauszüge gar keine Einträge mehr aufweisen, die Ergänzung «von Bedeutung»

wurde gestrichen. Damit können Bagatelldelikte eine Einbürgerung verhindern. Zwar hat sich offenbar die Praxis bereits in diese Richtung entwickelt. Die SP stellt sich aber klar gegen diese Verschärfung. Der Bund sieht im Bezug auf den strafrechtlichen Leumund weniger restriktive Regelungen vor als der Kanton und ermöglicht dadurch, einzelfallgerecht und verhältnismässig zu urteilen. So sieht das Handbuch Bürgerrecht zum Beispiel Ausnahmen bei geringfügig bedingten Strafen in bestimmten Fällen vor. Die SP fordert, dass sich die kantonale Praxis in diesem Bereich an der Praxis des Bundes orientiert. Mit der Streichung der Ergänzung «von Bedeutung» wird dies verunmöglicht.

§ 13

Die klare Nennung der dreimonatigen Frist für die Behandlung von Gesuchen durch die Gemeinden begrüßen wir ausdrücklich.

§ 20 Abs. 2 lit. g

Die Regelung, wonach dem Einbürgerungsgesuch «Bescheinigungen des Gemeindesteueramtes über den geregelten Zustand der steuerlichen Verpflichtungen über die letzten drei Jahre» beizulegen sind, ist aus unserer Sicht zielführend und soll weiter so praktiziert werden.

§ 21 a

Grundsätzlich werden Personen einzeln geprüft. In den Erläuterungen zu Paragraph 21a wird aber erwähnt, dass bei «Beurteilung des Gesuchs eines Ehegattens auch die Integration des anderen Gatten eine Rolle spielen kann». Dies ist zu streichen, denn es ist nicht mit dem Grundsatz zu vereinbaren, dass Personen einzeln geprüft werden. Zudem wird mit Vorurteilen und schwammigen Unterstellungen argumentiert, die u.E. nicht in die Begründung dieser Verordnung gehören («Eine Ablehnung ist möglich, wenn der gesuchstellende Ehegatte nachweislich den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau verletzt und dadurch die Integration des anderen Ehegattens erheblich erschwert»).

§ 21 a Abs 1

Lit a ist aus unserer Sicht überflüssig und kann weggelassen werden.

Integration bedeutet, mit den Verhältnissen und Lebensformen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde vertraut zu sein, über angemessene mündliche und schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache zu verfügen und Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde zu haben. Dies wird in den Litterae b bis d dargelegt.

Die allgemeine Phrase in Lit a «in die schweizerischen und örtlichen Verhältnisse eingegliedert» ist eine Mischung aus den oben bereits aufgeführten Voraussetzungen für die Einbürgerungsbewilligung des Bundes, des kantonalen Rechts und der Wohnsitzgemeinde (Dauer des Aufenthaltes, nicht von der Sozialhilfe abhängig sein etc.).

§ 22 a

Die Nennung der Ausnahmen begrüßen wir ausdrücklich. Sie schafft Klarheit, nachdem das Bundesgericht die Rechtslage geklärt hat.

§ 28

Die SP befürwortet die einheitlichen Kriterien zur Beurteilung der Sprachkenntnisse und der Integration. Der Stand der umfassenden gesellschaftlichen und sprachlichen Integration soll weiterhin im Gespräch mit den Gesuchstellenden beurteilt werden können, wobei der bisherige Ermessensspielraum (z.B. eine sehr gut integrierte, aber bildungsferne Person einzubürgern) beibehalten werden soll.

§ 28 a Abs 4

Änderungsantrag (letzter Satz): «Die Kosten gehen zulasten der Gemeinde.»

Die teilweise schon angewendete Praxis, Einbürgerungswillige standardisierte Sprachprüfungen zu ihrer Sprachkompetenz absolvieren zu lassen, finden wir zum Mindesten fragwürdig. Solche Tests benachteiligen schulisch Schwache und blenden aus, dass Sprache vor allem gesprochen werden muss, und oft erst mit Gesten ergänzt verständlich ist.

Dass diese Prüfungen aber denjenigen speziell verrechnet werden, die nicht davon befreit sind, benachteiligt die Einbürgerungswilligen aus nicht deutschsprachigen Ländern. Die Gemeinden können diese Kosten pauschalisieren und wie die übrigen Verfahrenskosten in die Gesamtgebühren einrechnen. Somit ergibt sich – wie im Entwurf andernorts ausgeführt – wie gewünscht eine einheitliche Gebühr.

§ 33 Abs. 1 lit. e

Litera e soll folgendermassen mit «zum Gesuchszeitpunkt» ergänzt werden, damit eine Änderung des ausländerrechtlichen Status nach dem Gesuchszeitpunkt keine Auswirkung auf das Verfahren hat:

- e. die Abklärung beim kantonalen Migrationsamt ergibt, dass die Stabilität des schweizerischen Wohnsitzes zum Gesuchszeitpunkt gegeben ist.

§ 43 Abs 1 (aus Obigem folgend)

Die Verfahrenskosten sind hier inkl. die Sprachprüfungen zu verstehen. Ob dies eine Änderung des VO-Textes bedingt, ist für uns nicht eindeutig. Jedenfalls sind die Erläuterungen entsprechend anzupassen: «(...) einer einheitlichen Gebühr, die alle Kostenelemente umfasst.» (gemeint ist: auch die Sprachprüfung) Der letzte Satz muss entsprechend gestrichen werden.

Gerne hoffen wir, sehr geehrter Herr Regierungsrat, dass unsere Vorschläge bei Ihnen gute Aufnahme finden.

Freundliche Grüsse

SP Kanton Zürich



Daniel Frei
Präsident



Regula Götsch
Generalsekretärin